

S a t z u n g**der Stadt Marienberg****über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz, der mit einer Ablösesumme belegt ist**

vom 20.01.1992

zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 14.11.2023

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Fälligkeit, Einzahlung, Quittungsleistung
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2, 3, 21 Abs. 3 f der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 und aufgrund der BauO § 49 (6) vom 20. Juli 1990 hat die Stadtverordnetenversammlung Marienberg in ihrer Sitzung am 20.01.1992 die Satzung der Stadt Marienberg über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz, der mit einer Ablösesumme belegt ist, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Bauherren von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen, bei deren Vorhaben ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist und die Herstellung der geforderten Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind alle Bauherren, die im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze auf geeignetem Grundstück nicht nachweisen können.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird als einmalige Ablösesumme erhoben.

(2)

1. Sie errechnet sich aus 60 v. H. des Durchschnittswertes der Herstellungskosten von Parkeinrichtungen eines Stellplatzes.
2. Gebühr beträgt danach je gefordertem Stellplatz 5.435,47 €.

§ 4

Fälligkeit, Einzahlung, Quittungsleistung

(1) Die Gebühr wird fällig nach Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Je nach Anzahl der Stellplätze kann die Zahlung auch in Raten je nach Vereinbarung geschehen.

(3) Die Einzahlung der Gebühren wird durch die Stadtkasse bestätigt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 22.01.1992

gez. Wittig
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.